

Eigentumsrechte und Dienstbarkeiten an Grundwassern im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gesetzes im Jahre 1919 sind 96 neue Anlagen oder Erweiterungen konzessioniert worden, die eine Wassermenge von rund 90,000 Minutenliter beanspruchen. Diese Wasserentnahme verteilt sich mit 31,600 Minutenliter auf private Versorgung und mit 58,400 Minutenliter auf öffentliche Wasserversorgung.

Es gibt keinen Grundwasserstrom, an welchem nicht schon eine Benützung bestünde, und es treten heute schon Fälle ein, in denen der Erteilung der Konzession gründliche Untersuchungen über die Möglichkeit einer Neuanlage mit Rücksicht auf bestehende Anlagen und die Wasserverteilung vorauszugehen haben, weil das Wasser knapp wird. Diese Untersuchungen werden sich mit der Zunahme der Beanspruchung des Grundwassers noch auszudehnen haben, namentlich auch auf die Einwirkung des Wasserentzuges auf die fragliche Gegend. Es ist zu berücksichtigen, daß Grundwasserströme und Grundwasserbecken mit Flüssen und Bächen vielfach in innigem Zusammenhang stehen und daß das Grundwasser letzten Endes seinen Ablauf in die oberirdischen Gewässer findet. Letzteren muß nun, sei es als Vorfluter für Abwasser, sei es als Triebkraftzeuger, das nötige Wasser belassen bleiben. Ihren beredten Ausdruck finden die Verhältnisse etwa in den Einsprachen bei der Konzessionierung von Grundwasseranlagen. Namentlich die Eigentümer von Wasserkraftanlagen wenden sich gegen jeden Wasserentzug mit der Begründung, daß ihnen ihre alten Wasserrechte am oberirdischen Gewässer nunmehr ein Recht auf das öffentlich gewordene Grundwasser geben. Hiezu ist zwar zu bemerken, daß die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen an oberirdischen Gewässern durch den Regierungsrat bisher noch nie den Sinn hatte, daß dem Beliehenen damit ein Recht auf den damit zusammenhängenden Grundwasserstrom eingeräumt werde. Zur Benutzung des Grundwassers sind besondere Konzessionen notwendig.

An öffentlichen Grundwasserströmen und -becken kann der Grundeigentümer über das Wasser nicht mehr frei verfügen. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Quellenrecht sind nur noch beschränkt anwendbar. Es liegt deshalb im Interesse der Rechtssicherheit, daß sowohl den Privaten als den Grundbuchverwaltern bekannt sei, welche Gebiete zu öffentlichen Grundwasserströmen und -becken gehören. Aus diesem Grunde haben seinerzeit auch die Notare die Anfertigung der Grundwasserkarte zu ihrer Orientierung verlangt. Die Karte kann aber auch allen denjenigen gute Dienste leisten, die sich mit der Frage der Wasserbeschaffung befassen, sei es, um Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, wo die Entnahmestellen anzulegen sind, sei es, um

von vorneherein darüber unterrichtet zu sein, wo eine Konzessionspflicht besteht.

Eigentumsrechte und Dienstbarkeiten an Grundwassern im Kanton Zürich.

(Aus dem Bundesgericht.)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 15. November 1929 mit einem interessanten Rechtsstreit aus dem Gebiete des Quellen- und Grundwasserrechts zu befassen. Dem Entscheid kommt dabei umso größere Bedeutung zu als es sich hier um ein relativ noch recht wenig abgeklärtes Rechtsgebiet handelt und das Bundesgericht sehr selten in die Lage kommt, zu derartigen Fragen Stellung zu nehmen. Aus der Prozeßgeschichte sei folgendes erwähnt:

Vor bald 50 Jahren hatte ein in der Gemeinde Wädenswil wohnhafter Bürger R. Z. Gemeinsam mit dieser Gemeinde in den sogen. Mühlenen-Richterswil Wasserrechte erworben und zwar so, daß von den vorhandenen Wassermengen der Gemeinde Wädenswil jeweils zwei Drittel, dem Mitkontrahenten Z. ein Drittel zur freien Verfügung überlassen sein sollten. Im Jahre 1926 bewarben sich nun die zwei Gemeinden Wädenswil und Richterswil beim zürcherischen Regierungsrat um eine Konzession zur Erstellung einer Trink- und Brauchwasserversorgung in den Mühlenen-Richterswil und zwar in dem Sinne, daß ihnen das Recht zugestanden werden sollte, dem dort festgestellten Grundwasserstrom durch eine Pumpanlage bis zu 400 Minutenlitern Wasser zu entziehen. Gegen die Erteilung dieser Konzession ist von Z. Einsprache erhoben worden. Er machte geltend, daß ein Drittel des für die Wasserversorgung benötigten Wassers ihm zustehe und daß daher die Konzession nur unter Wahrung und Vorbehalt seiner Rechte bzw. gegen entsprechende Entschädigung erteilt werden dürfe.

Entgegen dieser Einsprache ist den beiden Gemeinden die nachgesuchte Verleihung vorbehaltlos und ohne Entschädigungspflicht an Z. erteilt worden, worauf dieser beim Bundesgericht wegen Verletzung der in Art. 4 der Kantonsverfassung enthaltenen Garantie der wohl erworbenen Privatrechte staatsrechtliche Beschwerde einreichte. Die Beschwerde ist vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen worden. Nach Art. 704 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches ist das Grundwasser den Quellen gleichgestellt worden, d. h. es bildet auch das Grundwasser wie die Quelle Bestandteil des Ursprungsgrundstückes und es kann daher am Grundwasser ein gesondertes Eigentumsrecht nicht bestehen. Dem Eigentum an Quelle und Grundwasser wird aber gegenübergestellt das Quellen- und Grundwasserrecht. Dieses kann Dienstbarkeitsberechtigung am Ursprungsgrundstück sein und kann somit durch Eintragung in das Grundbuch als Servitut verselbständigt werden. Solche Servitutsrechte hat nun Z. in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in dem in Frage stehenden Quellgebiet zweifellos begründet und es mag angenommen werden, daß auch die betreffende Parzelle mit einer solchen Servitut zu seinen Gunsten belastet ist. Nun bestimmt aber das zürcherische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch in § 137:

«Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitera werden als öffentliche Gewässer erklärt. Wird jedoch einem solchen Grundwasser lediglich Wasser für den häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbedarf entnommen, so ist eine staatliche Verleihung nicht erforderlich.»

Steht nun diese Bestimmung, wie vom Rekurrenten geltend gemacht wird, im Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz der Garantie der wohl erworbenen Privatrechte? Zuzugeben ist, daß sie die Befugnisse des Eigentümers oder Servitutsberechtigten in bezug auf die Ausbeutung von Grundwasser einschränkt, indem ihnen ein freies Benutzungsrecht nur noch für den Kleinbedarf eingeräumt wird, während Grundwasserströme von mehr als 300 Minutenlitern Stärke einfach als öffentliche Gewässer erklärt werden, zu

deren Ausbeutung eine staatliche Konzession erforderlich ist. Auf dem Boden der Eigentums-garantie verstößt aber die bloße Beschränkung des Inhalts von Rechten noch nicht gegen den Schutz der wohlverworbenen Rechte, denn diese sind nur in dem Umfang garantiert, den sie nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung des objektiven Rechts haben. Einen Schutz gegen Aenderung der Rechtsordnung, auch wenn dadurch eine Beschränkung der im Grundeigentum liegenden Befugnisse herbeigeführt wird, enthält Art. 4 der Kantonsverfassung nicht. Einen Entschädigungsanspruch hat der Rekurrent somit nur, wenn § 137 eigentlichen Enteignungscharakter im Gegensatz zu einer bloßen Beschränkungsmaßnahme hat. Eine bloße Beschränkung der Eigentumsrechte liegt nun aber sicherlich dann vor, wenn es sich um Grundstücke handelt, auf denen noch gar keine den Kleinbedarf überschreitenden Grundwasserfassungen bestehen. Eine eigentliche Enteignung stünde erst dann in Frage, wenn einem Grundeigentümer, der bereits bauliche Anlagen zur Fassung und Nutzung des Grundwassers erstellt hat, diese Nutzung untersagt werden wollte. Was aber in bezug auf die Grundwassernutzung vom Eigentümer des Grundstückes gilt, muß auch auf den Inhaber der Dienstbarkeit an Grundgewässern gelten.

Dadurch daß dem Rekurrenten Z. die Ausbeutung des Grundgewässers im großen verwehrt bleibt, werden ihm keineswegs alle seine Befugnisse an diesen Grundwassern entzogen. Er hat nach wie vor das Recht, Quellen zu fassen und nach Quellädern zu graben also das sog. Oberflächenwasser zu nutzen und in bezug auf das Grundwasser bleibt ihm die Gewinnung und Verwertung im Umfang des Kleinbedarfs erhalten. Dieser ist für häusliche und gewerbliche Bedürfnisse auf 50 Minutenliter, für landwirtschaftliche Zwecke auf 100 Minutenliter bemessen. Als die Dienstbarkeitsrechte des Beschwerdeführers begründet wurden, waren die großen Grundwasseransammlungen noch unbekannt und sie wären mit den damaligen technischen Mitteln auch nicht auszubeuten gewesen; damals war demnach an die Fassung von Grundwasser für den Großbedarf gar nicht gedacht worden. Noch bei der Schaffung des Zivilgesetzes von 1912 war man nicht davon unterrichtet, daß sich auf unserem Gebiet unter der Oberfläche Grundwasserströme finden, die den öffentlichen Gewässern der Oberfläche zu vergleichen sind, ganze Talbreiten einnehmen und bis zu 100,000 ml betragen, sonst hätte das Gesetz nicht das Grundwasser den Quellen gleichgestellt (Art. 704, Abs. 3) und damit dem Grundeigentümer ein allgemeines Recht zur Fassung und Verwertung des Quellwassers gegeben. Bis diese Gesetzesbestimmung einmal den seither gewonnenen Erkenntnissen über das Wesen der Grundwasserströme und Grundwasserbecken entsprechend abgeändert wird, findet sie ihre Korrektur in der aus Art. 6 und 664 ZGB sich ergebenden Befugnis der Kantone, die mächtigen Grundwasseransammlungen als öffentliche Gewässer zu erklären und sie damit zum allgemeinen Wohl der privaten Verfügung zu entziehen. Von dieser Befugnis hat der Kanton Zürich in seiner Novelle von 1919 Gebrauch gemacht.

Tessinischer Wasserwirtschafts-Verband

Tessinverband. An Stelle des verstorbenen Ingenieur Carlo Bonzanigo hat die Generalversammlung zum Präsidenten Ingenieur Giovanni Casella in Moreote und zum Vizepräsidenten Ingenieur Rinaldo Gianella in Leontica. Sekretär bleibt Dr. Mario Jäggli in Bellinzona.

Wasserkraftausnutzung

Die Konzession für das Linth-Muttenseewerk ist vom Glarner Regierungsrat als vollständig erloschen erklärt worden. Die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke hatten das Begehren gestellt, es möchte ihnen die erste MuttenseekonzeSSION von 1921/22 aufrecht erhalten bleiben, da ihnen gemäß Abkommen mit den Nordostschweizerischen

Kraftwerken das Recht zustehe, ein Spitzenkraftwerk bis zu 20,000 kW zu erstellen. Die Glarner Regierung hat dieses Begehren ablehnend beschieden.

Ausbau des Kraftwerkes Lungernsee. Nachdem die Zentralschweizerischen Kraftwerke als Besitzer des Kraftwerkes Lungernsee im Jahre 1926 im dritten Ausbau die Kleine Melchaa in den Lungernsee geleitet haben, soll nun der vierte Ausbau mit der Zuleitung der Großen Melchaa erfolgen, die jetzt direkt in den Sarnersee fließt. Die Große Melchaa wird durch einen Stollen nach der jetzigen Fassungsstelle der Kleinen Melchaa geleitet und von dort wird der bestehende Stollen der Kleinen Melchaa für die Ueberleitung nach dem Lungernsee benutzt. Die neue Zuleitung bedingt einen Ausbau der Zentrale Giswil und eine starke Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Werkes.

Interessante Förderanlagen beim Kraftwerkbau. Die Compagnie des Chemins de Fer du Midi läßt für den Bau der Rohrbahnen ihrer Wasserkraftwerke Tramezaygues und Lassoula (Hautes Pyrénées) neuartige, beachtenswerte Förderanlagen errichten. Man hat bekanntlich schon auf die verschiedenste Weise die Aufgabe zu lösen versucht, die zum Teil sehr langen und schweren Rohrstücke nicht nur an ihren Platz in der Rohrbahn zu befördern, sondern sie auch dort zu halten, bis ihr Einbau, d. h. unter Umständen das Einschweißen, vollendet ist. Nach dem Muster einer ähnlichen Anlage für das Kraftwerk Artouste hat sich die genannte Gesellschaft entschlossen, für diesen Zweck Kabelkrane zu verwenden, die eine Spannweite von 740 bzw. 865 Meter haben und für eine Tragkraft von 12 Tonnen ausgeführt werden. Sie werden mit zwei Tragseilen und zwei Hubseilen ausgestattet. Zwei Hubseile sind schon aus dem Grunde erforderlich, weil man die Rohre entsprechend der Neigung des Geländes an den beiden Enden ungleichmäßig ablassen muß. Infolgedessen wird für das das Heben und Senken und für das Fahren je eine Doppeltrommel erforderlich.

Bei der Anlage Tramezaygues kommt als neues Moment hinzu die Förderung von Personen, die zunächst beim Bau und später mit der Ueberwachung der Anlage beschäftigt sind. Für den Personenverkehr wird eine besondere Kabine an die hochgezogene Flasche des Kranes angehängt und sowohl an der Flasche als auch an der Laufkatze befestigt. Auf diese Weise wird die Kabine von den beiden Fahrseilen und von den beiden Hubseilen, also im ganzen von vier Seilen getragen, wodurch die erforderliche Sicherheit unbedingt gewährleistet ist.

Die beiden Baustellen, die etwa zwei Kilometer voneinander entfernt sind, werden außerdem noch durch eine Personenschwebbahn verbunden, die etwa 70 Personen in jeder Richtung zu fördern vermag. Die Endpunkte dieser Bahn liegen ziemlich genau in gleicher Höhe. Sie überwindet aber ein außerordentlich schwieriges und zerrissenes Gelände und stellt deswegen das einzige Mittel dar, die Verbindung dieser beiden wichtigen Punkte in einigermaßen wirtschaftlicher Weise zu bewältigen.

Entwurf und Ausführung der hier geschilderten Anlagen sind der Firma Adolf Bleichert & Co. A.-G. in Leipzig übertragen worden, die auch die als Vorbild genannte Artoustebahn geliefert hat.

Das größte Speicherkraftwerk Europas. In wenigen Wochen wird das im Bau befindliche Speicherkraftwerk Herdecke an der Ruhr, das vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. errichtet wird, dem Betrieb übergeben werden können. Die in ihren Ausmaßen besonders bemerkenswerte Anlage stellt den größten Kraftspeicherbetrieb Europas dar. Das Pumpspeicherwerk Herdecke ist unter Benutzung des großen Staubeckens des Ruhrverbandes bei Hengstey an der Ruhr nunmehr seit rund 2½ Jahren im Bau. Seine Aufgabe ist vor allem, einen praktischeren Ausgleich der Spitzenbeanspruchung im Elektrizitätsverbrauch zu ermöglichen. So ist daran gedacht, mit den oberbayerischen, Vorarlberger und Schweizer Wasserkraftwerken auch in den ruhigen Nachtstunden, in denen unter anderen Umständen teilweise die Wehre hochgezogen